

Erziehungsbeauftragung (Jugendschutzgesetz §§ 1 und 2) für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch des Lott-Festival 2025

1. Jugendliche Person, für die die Erziehungsberechtigung übertragen werden soll

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

PLZ / Wohnort

Nr. Personalausweis

2. Personenberechtigter

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

PLZ / Wohnort

Nr. Personalausweis

Telefon (Festnetz oder Mobil)

Die Angabe der Telefonnummer ist zwingend erforderlich, da der Erziehungsauftrag bei Bedarf durch Anruf bei der Personensorgeberechtigten Person überprüfbar sein muss.

3. Volljährige Begleitperson, auf die die Erziehungsberechtigung übertragen wird

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

PLZ / Wohnort

Die Person zu 2. überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für sein Kind (Person zu 1.) auf die Person zu 3. und erlaubt ihrer Tochter / ihrem Sohn, zusammen mit der Erziehungsberechtigten Person an der unten genannten Veranstaltung teilzunehmen.

Lott Festival, 02.08.2025 - 04.08.2025

Ort / Datum / Unterschrift der personenberechtigten Person (Person zu 2.)

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir zu der oben genannten Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich für die Aufsicht des/der Minderjährigen verantwortlich. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, das auf dem gesamten Festivalgelände gilt. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren keine brennweinhaltenen Getränke (z. B. Rum oder Wodka, aber auch brennweinhaltenen Mixgetränke) konsumieren und nicht rauchen dürfen. Der Erziehungsauftrag erlischt bei Trunkenheit der erziehungsbeauftragten Person. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Angaben.

Ort/ Datum/ Unterschrift der erziehungsberechtigten Person (Person zu 3.)

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)!